

dem Erzeuger nach Erhalt des Ablieferungsbescheides beim Rat des Kreises nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 eingebracht werden.

(2) Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt zehn Tage nach Zustellung des Ablieferungsbescheides. Er ist bei dem Rat des Kreises einzubringen, dessen Bescheid angefochten wird. Dieser hat auch über den Einspruch zu entscheiden, und zwar die Ablieferungsverpflichtung zu bestätigen oder neu festzusetzen.

(3) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises über den Einspruch kann bei ihm innerhalb der im Abs. 2 angeführten Frist an den Rat des Bezirkes Berufung eingelegt werden. Seine Entscheidung ist endgültig; er kann aber eine weitere Berufung an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in seiner Berufungsentscheidung zulassen.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung. Die Räte der Bezirke oder Kreise sind verpflichtet, die bei ihnen eingebrachten Einsprüche und Berufungen spätestens binnen drei Wochen nach Eingang zu erledigen.

§ 30

Strafbestimmungen

Sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft,

1. wer seine Ablieferungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. wer den Bestimmungen des § 21 Absätzen 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt*